

Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Standardschutz Einzeltarif (VB EA PM STANDARD GV E 2024)

„Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“, Abreschviller Straße 13, 76857 Albersweiler, (Gruppenversicherungsnehmer) hat mit der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (Versicherer) zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag zum Mobilitätsprodukt **Standardschutz** geschlossen. Sie sind in den Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Der Standardschutz der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität im privaten Bereich.

Die **Versicherungsbedingungen** beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag und Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den **Datenschutzhinweisen** beantwortet.

Für die Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie unsere 24h-Notfallnummer kontaktieren.

24h-Notfallnummer:

Telefon: +49 (0)89 55987224

Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr und Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

Telefon: +49 (0)6345 9579656

E-Mail: vertrag@europ-assistance.de

Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Nördliche Münchner Straße 27A

82031 Grünwald

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden. „Wir“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, und erbringen die vereinbarten Leistungen.

„Sie“ - sind versicherte Person.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form. Die weibliche Form ist dabei immer mitgemeint.

I. Allgemeine Regelungen zum Versicherungsvertrag

1. Was ist versichert?

Der Standardschutz bietet Ihnen Schutz rund um Ihre Mobilität im privaten Bereich. Wann und in welchen Fällen wir Sie unterstützen, finden Sie unter Ziffer II. (Umfang des Versicherungsschutzes).

Folgender Leistungsbaustein ist im Versicherungsschutz enthalten: Fahrzeugschutz.

2. Für wen besteht Versicherungsschutz?

Sie als Mitglied von „Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“ haben Versicherungsschutz, wenn Sie ein zulassungspflichtiges Fahrzeug fahren (versicherte Person).

Sie müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Versicherungsschutz besteht auch für Kosten, die den berechtigten Insassen entstehen, sofern dies in den Leistungen entsprechend geregelt ist. Berechtigte Insassen sind Personen, die Sie im Fahrzeug unentgeltlich transportieren. Sie müssen in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen stehen. Personen, die Sie lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufnehmen, sind keine berechtigten Insassen.

Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

3. Wo sind Sie versichert?

Es besteht Versicherungsschutz grundsätzlich im geographischen Europa (im Osten bis zum Ural bzw. Bosphorus) und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören. Bitte beachten Sie aktuelle Ausnahmen, zum Beispiel für Kriegsgebiete, unter „Internationale Sanktionen“ (Ziffer I.4.5). Einige Leistungen gelten nur im Ausland.

4. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

4.1 Ausgeschlossen sind Schäden in Folge von

- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen. Wir leisten jedoch, soweit möglich, wenn Sie in ein Land gereist sind, in dem eines dieser Ereignisse überraschend eintritt. Versichert sind Sie in den ersten 14 Tagen, nachdem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist. Sie haben jedoch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie aktiv am Ereignis teilnehmen.
- Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



4.2 Reisen in Kriegsgebiete

Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist.

4.3 Bereits angetretene Reisen

Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bereits angetreten haben, sind nicht versichert.

4.4 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4.5 Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- und Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden.

In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz:

Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Venezuela, Belarus, Russische Föderation, Afghanistan und Burma (Myanmar).

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können:

<https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

5. Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?

Sie müssen

5.1 uns Änderungen zu Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt mitteilen

5.2 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden

5.3 uns den Schaden unverzüglich über unsere 24h-Notrufnummer telefonisch melden und sich mit uns zum weiteren Vorgehen abstimmen

5.4 uns jede sachdienliche Auskunft zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig erteilen

5.5 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten

5.6 uns eine datenschutzrechtliche Einwilligung erteilen und, soweit für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich, die zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen von der Schweigepflicht entbinden. Dies gilt insbesondere für die behandelnden Ärzte. Wir erstatten Ihnen die Kosten für eine von uns veranlasste Stellungnahme des Arztes.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



5.7 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

6. Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit?

Die hier genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungsbausteine. Sie werden durch die bei den Leistungsbausteinen genannten Obliegenheiten ergänzt.

6.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir Ihre Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

6.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen.

6.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn

- Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln.

6.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

7. Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

7.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.

7.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

8. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

8.1 Melden Sie uns Ihre Ansprüche innerhalb von drei Jahren. Danach sind die Ansprüche verjährt und wir leisten nicht mehr.

8.2 Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem Ihr Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war. Oder bekannt sein musste.

8.3 Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, gilt: die Verjährung ist gehemmt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

9. Wer zahlt, wenn aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

9.1 Melden Sie uns einen Schadensfall, gehen wir immer in Vorleistung.

9.2 Erst nach Abschluss der Regulierung klären wir, ob sich andere Versicherer an den Kosten beteiligen (Regress).

9.3 Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Verträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

9.4 Sind Sie privat krankenversichert und nehmen wir Regress bei Ihrem Krankenversicherer, erstatten wir Ihnen Ihren finanziellen Schaden: Wir leisten für Selbstbehalte und entgangene Beitragserstattungen für das Schadensjahr.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



9.5 Bei gesetzlichen Krankenversicherern können wir nicht in Regress gehen. Sie können uns helfen, wenn Sie medizinische Kosten innerhalb Europas zunächst bei Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung einreichen. In der Regel übernehmen gesetzliche Krankenversicherer nicht alle Kosten. Die Differenz können Sie bei uns einreichen.

10. Wie lange haben Sie Versicherungsschutz?

10.1 Sie haben Versicherungsschutz, solange Sie Mitglied von „Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“ sind und der Gruppenversicherungsvertrag besteht.

10.2 Wird der Gruppenversicherungsvertrag von uns oder von „Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“ beendet, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zum Ende des Zeitabschnitts, für den Sie den Mitgliedsbeitrag bereits bezahlt haben.

11. Prämienzahlung/Versicherungsschutz

11.1 Die Prämie für diese Versicherung trägt „Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“ (Gruppenversicherungsnehmer).

11.2 Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber „Deutscher Neuer Automobil- und Verkehrsclub e.V.“ aufrechnen. §35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

12. Wie kommunizieren wir? Welche Sprache verwenden wir?

12.1 Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

12.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst.

12.3 Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.

13. Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

13.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

13.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

Fahrzeugschutz

1. Was ist versichert? Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?

Wir leisten, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein versichertes Ereignis (Ziffern II.A.1.1 - II.A.1.3) eintritt. Darüber hinaus erbringen wir Zusatzleistungen (Ziffer II.A.1.4).

Versicherungsschutz besteht bei der Nutzung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen. Das betreffende Fahrzeug muss zugelassen sein.

Unter einem Fahrzeug verstehen wir:

- einen Personenkraftwagen mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, ein Motorrad oder ein Wohnmobil mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht,

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)

- der/das nicht mehr als neun eingetragene Sitzplätze hat,
- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum.

Ein mit dem Fahrzeug verbundener Anhänger oder Auflieger ist ebenfalls versichert. Voraussetzung ist ein Gesamtgewicht von Zugfahrzeug und verbundenem Anhänger oder Auflieger von maximal 3,5t. Mitgeführtes Gepäck und Ladung sind mitversichert. Gewerbliche Ladung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Dann handelt es sich um ein versichertes Fahrzeug (nachfolgend: Fahrzeug).

Kein Versicherungsschutz besteht bei einer gewerblichen Beförderung.

1.1 Fahrzeug nach Panne/Unfall nicht fahrbereit

Versichert ist, wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit ist.

Eine Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeugs führt. Eine Panne liegt ebenfalls vor, wenn das Fahrzeug technisch nicht mehr fahrbereit ist. Als Panne gilt auch Falschbetankung. Fehlender Treibstoff, fehlendes AdBlue und ein leerer Akku eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs gelten nicht als Panne. Ebenfalls nicht als Panne gelten der Defekt, Bruch oder Verlust des Fahrzeugschlüssels. In diesem Fall erhalten Sie jedoch die Leistung gemäß Ziffer II.A.1.1.6.

Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Wir übernehmen folgende Leistungen:

1.1.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren eine mobile Pannen- und Unfallhilfe. Das Pannenhilfsfahrzeug stellt nach Möglichkeit die Fahrbereitschaft des Fahrzeugs am Schadensort wieder her. Die Kosten übernehmen wir bis maximal 500 € pro Schadensfall inklusive der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile. Organisieren Sie die mobile Pannen- und Unfallhilfe selbst, übernehmen wir Kosten bis maximal 200 € pro Schadensfall.

1.1.2 Abschleppdienst

Wir organisieren das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt, wenn die Fahrbereitschaft am Schadensort nicht wiederhergestellt werden kann. Die Kosten übernehmen wir unter Anrechnung der Pannen- und Unfallhilfe bis insgesamt maximal 500 € pro Schadensfall (Ziffern II.A.1.1.1 und II.A.1.1.2). Für den separaten Transport des Gepäcks und nicht gewerblicher Ladung übernehmen wir Kosten bis maximal 300 € pro Schadensfall. Organisieren Sie den Abschleppdienst selbst, übernehmen wir Kosten bis insgesamt maximal 200 € pro Schadensfall (Ziffern II.A.1.1.1 und II.A.1.1.2).

1.1.3 Bergung

Wir veranlassen die erforderliche Bergung am Schadensort, wenn das Fahrzeug von der Straße abgekommen ist. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aus eigenem Antrieb nicht auf die Straße zurückkommt. Die Kosten für die Bergung übernehmen wir ebenfalls.

1.1.4 Kosten für Taxi/ÖPNV

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



Für Ihre Fahrt vom Schadensort zur Werkstatt oder zu Ihrem Wohnsitz erstatten wir Ihnen Kosten für Taxi/ÖPNV bis insgesamt maximal 50 € pro Schadensfall. Voraussetzung ist, dass Ihre Mitnahme im Abschleppfahrzeug nicht möglich ist.

1.1.5 Entfernung Kraftstoff nach Falschbetankung

Als Falschbetankung gilt, wenn Sie das Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseldieselkraftstoff betanken. Oder wenn Sie das Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betanken. Als Falschbetankung gilt ebenfalls, wenn Sie Kraftstoff in den AdBlue-Tank oder AdBlue in den Kraftstofftank füllen.

Wir übernehmen die Kosten für das Entfernen des Kraftstoffs und für die Reparatur der betroffenen Bauteile bis maximal 1.500 € pro Schadensfall. Voraussetzung ist, dass Sie im Vorfeld den Schaden bei unserer 24h-Notfallnummer melden. Organisieren Sie das Entfernen des falschen Kraftstoffs selbst, erstatten wir Kosten bis maximal 150 € pro Schadensfall.

1.1.6 Versand Ersatzschlüssel

Nach Defekt, Bruch oder Verlust des Fahrzeugschlüssels erstatten wir für einen hinterlegten Ersatzschlüssel die Versandkosten bis maximal 150 € pro Schadensfall.

1.2 Fahrzeug kann nach Panne/Unfall nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden sowie Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie mit dem Fahrzeug auf einer Reise eine Panne (Ziffer II.A.1.1) oder einen Unfall (Ziffer II.A.1.1) haben und das Fahrzeug nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann. Versichert ist auch, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde.

Eine Reise ist jede Abwesenheit mit dem Fahrzeug ab 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz. Der ständige Wohnsitz ist Ihr Wohnsitz in Deutschland. Auf Reisen sind Sie bis zu einer Höchstdauer von ununterbrochen 60 Tagen versichert.

Sie haben Anspruch auf die nachfolgenden Leistungen (Ziffer II.A.1.2.1- II.A.1.2.4) für sich und die berechtigten Insassen. Nehmen Sie die im Folgenden genannten Leistungen in Anspruch, haben Sie die Wahlmöglichkeit zwischen Rück-/Weiterreise (Ziffer II.A.1.2.1), Übernachtung (Ziffer II.A.1.2.3) und Mietwagen (Ziffer II.A.1.2.4). Sie müssen sich für eine der Leistungen entscheiden. Die Leistungen gemäß den Ziffern II.A.1.2.5 - II.A.1.2.8 können Sie zusätzlich in Anspruch nehmen.

1.2.1 Rück-/Weiterreise

Wir helfen bei der Organisation Ihrer Rück-/Weiterreise und übernehmen Ihre Rückreisekosten vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder Ihre Weiterreisekosten zum nächsten Zielort Ihrer Reise. Ebenfalls übernehmen wir die Kosten einer einfachen Fahrt zur Abholung des reparierten Fahrzeugs.

Die Kosten übernehmen wir in Abhängigkeit von der Entfernung zwischen Schadensort und Ihrem ständigen Wohnsitz wie folgt:

- bei einfacher Entfernung bis 1.000 km Luftlinie eine Bahnfahrt erster Klasse inklusive Zuschlägen
- bei einfacher Entfernung von mehr als 1.000 km Luftlinie eine Bahnfahrt erster Klasse im Schlaf- oder Liegewagen. Oder einen Flug in der Economy Klasse.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



Ist vor oder während der Rück-/Weiterreise eine Übernachtung erforderlich, helfen wir bei der Organisation und übernehmen die Kosten bis maximal 100 € inklusive Frühstück pro Person.

1.2.2 Kosten für Taxi/ÖPNV

Im Rahmen Ihrer Anschlussmobilität erstatten wir Ihnen Kosten für Taxi/ÖPNV bis insgesamt maximal 50 € pro Schadensfall.

1.2.3 Übernachtung

Wir helfen bei der Organisation einer Übernachtung. Die Kosten übernehmen wir für maximal vier Übernachtungen, pro Übernachtung bis maximal 100 € inklusive Frühstück. Der Anspruch endet mit Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

1.2.4 Mietwagen

Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls haben Sie einen Anspruch auf einen Mietwagen. Liegt der Schadensort in Deutschland, organisieren wir einen Mietwagen und übernehmen die Kosten für die Miete bis maximal 500 € pro Schadensfall. Liegt der Schadensort im Ausland, organisieren wir einen Mietwagen und übernehmen die Kosten für die Miete bis maximal 600 € pro Schadensfall.

Ist eine Organisation des Mietwagens durch uns nicht möglich und organisieren Sie selbst einen Mietwagen, erstatten wir die Kosten für die Miete ebenfalls bis zu den genannten Limits. Die Autovermietung kann eine Kautions- oder die Vorlage einer Kreditkarte von Ihnen verlangen. Die Kautions- übernehmen wir nicht. Im Ausland erstatten wir auch die Kosten für die Rückführung des Mietwagens (Drop-off Gebühr) bis maximal 1.000 € pro Schadensfall. Für die Erstattung ist vor der Veranlassung der Rückführung des Mietwagens eine Freigabe durch uns notwendig.

Im Falle einer Panne oder eines Unfalls haben Sie Anspruch auf einen Mietwagen bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Falle eines Diebstahls bis zur Wiederauffindung des Fahrzeugs.

1.2.5 Fahrzeugrücktransport

Liegt der Schadensort in Deutschland und kann das Fahrzeug auch am 3. Werktag nach der Panne oder dem Unfall nicht fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt an Ihrem ständigen Wohnsitz. Die Kosten für den Fahrzeugrücktransport übernehmen wir ebenfalls. Voraussetzung ist, dass die Transport- und voraussichtlichen Reparaturkosten niedriger sind als der Restwert des Fahrzeugs. Liegt der Schadensort im Ausland und kann das Fahrzeug auch am 5. Werktag nach der Panne oder dem Unfall nicht fahrbereit gemacht werden, organisieren wir den Rücktransport des Fahrzeugs in eine Werkstatt an Ihrem ständigen Wohnsitz. Die Kosten für den Fahrzeugrücktransport übernehmen wir ebenfalls. Voraussetzung ist, dass die Transport- und voraussichtlichen Reparaturkosten niedriger sind als der Restwert des Fahrzeugs.

1.2.6 Fahrzeugunterstellung und Quarantäne

Wir übernehmen bzw. erstatten die Kosten für die Unterstellung des Fahrzeugs bis

- zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft,

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



- zum Fahrzeugrücktransport (Ziffer II.A.1.2.5) oder
- zur Verzollung/Verschrottung (Ziffer II.A.1.2.8).

Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wurde. Die Kosten für die Fahrzeugunterstellung übernehmen bzw. erstatten wir für maximal 14 Tage. Ist bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb eine Quarantäne erforderlich, übernehmen wir die notwendigen Kosten bis insgesamt maximal 1.000 € pro Schadensfall.

1.2.7 Ersatzteilversand (im Ausland)

Liegt der Schadensort im Ausland, übernehmen bzw. erstatten wir die Versandkosten für erforderliche Ersatzteile. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile am Schadensort im Ausland nicht beschafft werden können, sie aber bei einem Händler oder Importeur in Deutschland verfügbar sind. Die Kosten für die Ersatzteile übernehmen wir nicht.

1.2.8 Verzollung/Verschrottung (im Ausland)

Wir helfen bei der Verzollung, wenn das Fahrzeug im Ausland verzollt werden muss. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren. Davon ausgenommen sind der Zollbetrag und sonstige Steuern. Wird das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Ausland verschrottet, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Kosten für die Verschrottung. Ein Totalschaden liegt vor, wenn das Fahrzeug so beschädigt ist, dass eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Fahrzeugs. Zeitwert ist der Betrag, der aufgewendet werden muss, um ein neues Fahrzeug gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

1.3 Fahruntüchtigkeit bei mehr als drei Tagen in Folge von Krankheit oder Tod

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie auf Ihrer Reise (Ziffer II.A.1.2) aufgrund einer unvorhersehbaren Erkrankung seit mehr als drei Tagen fahruntüchtig sind und das Fahrzeug aus diesem Grund nicht mehr zurückfahren können. Gleiches gilt im Fall Ihres Todes. Eine Erkrankung gilt als unvorhersehbar, wenn sie nicht innerhalb der letzten sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist. Leistungsvoraussetzung ist, dass kein berechtigter Insasse fahruntüchtig ist. Wir organisieren die Rückführung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport nach unserer Wahl. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls.

Haben Sie die Rückführung des Fahrzeugs selbst organisiert, erstatten wir die Kosten für die kürzeste Strecke zum ständigen Wohnsitz laut Routenplaner. Wir zahlen 0,40 € pro km, bis maximal 1.000 € pro Schadensfall. Zusätzlich erstatten wir pro Schadensfall die Kosten für maximal eine Übernachtung bis maximal 100 € inklusive Frühstück für eine Person zur Abholung des Fahrzeugs.

1.4 Zusatzleistungen

1.4.1 Telefonische anwaltliche Erstberatung

Haben Sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis (Ziffern II.A.1.1 - II.A.1.3) Fragen zu verkehrsrechtlichen Themen in eigenen Rechtsangelegenheiten, vermitteln wir Ihnen eine telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zum Thema Verkehrsrecht. Dies gilt für Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Die Kosten übernehmen wir ebenfalls. Sie können die Leistung einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.

Versicherungsbedingungen

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Standardschutz Einzeltarif

(VB EA PM STANDARD GV E 2024)



1.4.2 Telefonische psychologische Erstberatung

Benötigen Sie nach einem Unfall (Ziffer II.A.1.1) mit dem Fahrzeug psychologische Hilfe, vermitteln wir Ihnen einen Termin für eine telefonische Erstberatung durch einen Psychologen und übernehmen die Kosten. Sie können die Leistung einmal pro Versicherungsjahr in Anspruch nehmen. Die Beratung umfasst auch Informationen zu Hilfsquellen und weiteren Unterstützungsangeboten bzw. Empfehlungen zu weiteren Behandlungen.

2. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

2.1 Sie nutzen das Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis.

2.2 Sie nutzen das Fahrzeug für berufliche/gewerbliche Fahrten.

2.3 Die Panne oder der Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege. Oder auf Straßen, die nicht für Fahrzeuge zugelassen sind.

2.4 Die Panne oder der Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen oder illegalen Autorennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Oder bei sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten.

2.5 Teile des Fahrzeugs oder der Treibstoff sind durch Kälteeinwirkung nicht nutzbar.

2.6 Das versicherte Fahrzeug steckt in Sand oder Schnee fest.

2.7 Der Schadensfall entsteht durch Hochwasser, Überschwemmung, Stürme oder Erdbeben.

2.8 Im Rahmen der Leistung "Mietwagen" (Ziffer II.A.1.2.4) übernehmen wir keine Kautions- und keinen Selbstbehalt der Autovermietung.

2.9 Im Rahmen der Leistung „Fahruntüchtigkeit bei mehr als drei Tagen in Folge von Krankheit oder Tod“ (Ziffer II.A.1.3) übernehmen wir keine Spritkosten und Mautgebühren.

2.10 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadensereignis gehabt hätten, kürzen wir unsere Leistung entsprechend.

3. Was müssen Sie im Schadensfall beachten? Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Sie müssen

3.1.1 die Allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.5 beachten

3.1.2 das Fahrzeug sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.

3.2 Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

3.2.1 Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt: alle Belege und Rechnungen im Original. Oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers.

3.2.2 bei Fahruntüchtigkeit: ein ärztliches Attest, das die Fahrunfähigkeit bescheinigt.

**Versicherungsbedingungen
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland
Standardschutz Einzeltarif
(VB EA PM STANDARD GV E 2024)**



3.2.3 bei Diebstahl des Ladekabels für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb: eine polizeiliche Anzeige sowie die Rechnung Ihres Ladekabels

3.2.4 bei Diebstahl des Fahrzeugs oder des Fahrzeugschlüssels: eine polizeiliche Anzeige.

3.3 Zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen: siehe Ziffer I.6.